

Kirchlich-theologische Sozietät  
in Württemberg

25. Juni 1937

An unsere Freunde in der  
württembergischen Pfarrerschaft.

Im Ausschreiben vom 27. Mai haben wir mitgeteilt: "Es finden gegenwärtig Verhandlungen mit dem Oberkirchenrat statt, auf Grund derer der Erlass vom 5. Mai berichtigt werden dürfte." Diese Verhandlungen haben leider nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt. Es wurde uns in Aussicht gestellt, dass der Herr Landesbischof nach Rückkehr von seinem Urlaub zu einer theologischen Aussprache mit uns bereit sei. Als Verhandlungsgrundlage wurde von uns dem Oberkirchenrat die folgende Erläuterung unseres Schreibens an den Landesbruderrat vorgelegt, die auch die Grundlage für die in Aussicht gestellte theologische Auseinandersetzung bilden soll:

".... Der Zweck unsres Schreibens an den Landesbruderrat war, die Sammlung der Bekennenden Kirche um Barmen in Württemberg einzuleiten. Diesen Zweck, von dem aus alles, was wir sagten, allein zu verstehen war, erwähnt der Erlass mit keinem Wort. Dadurch muss alles, was wir einerseits zur Begründung für die Notwendigkeit dieser Sammlung und andererseits über die Folgen dieser Sammlung für das Verhältnis von Bruderrat und Kirchenleitung sagten, und was nur in diesem sachlichen Zusammenhang sinnvoll war, falsch verstanden werden.

1. Die Notwendigkeit der Sammlung hat <sup>Wir</sup> begründet a) mit der Feststellung, dass eine an Barmen gebundene geistliche Leitung in unserer Landeskirche faktisch nicht ausgeübt wird, b) mit der 13. Verordnung des Ministers Kerrl.

Zu a) Was wir über das Fehlen einer geistlichen Leitung in unserer Kirche sagten, muss verstanden werden von der theologischen Voraussetzung aus, dass unsere Landeskirche die Kirche Jesu Christi in Württemberg ist, nicht im Blick auf ihren Personenkreis, was schwärmerisch wäre, sondern im Blick auf das von ihr bekannte und verkündigte Evangelium, was lutherisch ist. Sie soll also nicht erst Kirche Christi werden; sie soll auch nicht eine irdische Erscheinungsform der im Unsichtbaren verharrenden "idealen" Kirche sein, neben der es dann natürlich beliebig viele andere Erscheinungsformen geben könnte, sondern sie glaubt, in der Sichtbarkeit ihrer Lehre, Ordnungen und Ämter die eine heilige christliche Kirche in unserm Land zu sein. So hat die theologische Erklärung von Barmen in Auslegung der reformatorischen Bekenntnisse die Alleinherrschaft Christi in seiner Kirche bekannt, die er ausübt durch seine Gegenwart in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist. Die Alleinherrschaft Christi in seiner Kirche ist nicht ein fernes Ideal sondern gilt als Gebot und Verheissung heute; deshalb muss positiv dafür gesorgt werden, dass das reine Evangelium verkündigt, dass der Gemeinde Weisungen und Ermahnungen in den ihr konkret gestellten Fragen gegeben werden, und negativ, dass die Irrlehre in den Ämtern der Kirche nicht geduldet und die den Glauben der Gemeinde bedrohenden Einbrüche des Wolfes in die Herde abgewehrt werden. Wir haben nie bestritten, dass all das von unsrer Kirchenleitung je und je "auch" getan wurde, und sie also insofern "auch" geistlich gehandelt. Aber sie tut das nur je und je und nur insofern, als es auf Grund ihrer Deutung der jeweiligen Umstände "schon" ratenartig erscheint und nur insoweit, als es ihre anderweitigen Bindungen jeweils zulassen. Wir haben aber bei den Reformatoren gelernt, dass auf das "Allein" alles ankommt, und dass deshalb ein Handeln, das nicht allein an Schrift und Bekenntnis gebunden ist, die Alleinherrschaft Christi in seiner Kirche nicht ernstnimmt und darum überhaupt kein bekenntnisgebundenes Handeln ist. Es ist <sup>offen</sup> freilich möglich, dass wir manchmal eine geistlich begründete Weisung unsrer Kirchen-

leitung bekommen, aber wir können uns nie darauf verlassen, dass wir eine solche bekommen werden, wenn wir sie erbitten; und zwar liegt das nicht an der Fehlsamkeit alles menschlichen Handelns, die einer Kirchenleitung natürlich auch zugestanden werden muss, sondern daran, dass die Kirchenleitung nicht aus jener alleinigen Bindung heraus handelt, und wir stets gewärtig sein müssen, dass ihre Antwort durch andere Bindungen bestimmt ist, oder dass sie unverbindlich oder überhaupt nicht antwortet und Pfarrer und Gemeinden in ihren Nöten allein lässt.

Ob eine geistliche Leitung ausgeübt wird, entscheidet sich also nicht daran, wieviel einzelne Fälle nach geistlichen Gesichtspunkten behandelt werden. Es ist darum durchaus abwegig, wenn den wenigen Fällen, die wir nur als Symptome für das Fehlen einer geistlichen Leitung angeführt haben, so und so viele andere Fälle entgegenstellt und dagegen aufgerechnet werden. Wir könnten tausend solcher Fälle anführen und damit für die quantifizierende Betrachtungsweise doch nie den "Beweis" für das Fehlen der geistlichen Leitung erbringen. Es handelt sich hier um kein Rechenexempel.

Mit dieser quantifizierenden Betrachtungsweise hängt auch der Vorwurf zusammen, wir seien Idealisten, die nicht mit den Möglichkeiten der praktischen Verwirklichung rechnen, also das, was man im bürgerlichen Sinn "Schwärmer" nennt, (woraus dann unter der Hand der Vorwurf des Schwärmeriums in theologischen Sinn wird).

Das unerfreuliche Ende der Auseinandersetzung ist dann unvermeidlich immer dasselbe, dass nämlich die Kirchenleitung unsere Argumente "ungenügend" findet, den Vorwurf, sie übe keine geistliche Leitung aus, moralisch versteht und sich gegen diese "Verleumdung" wehrt. Aus diesem Missverständnis heraus ist wohl die Entrüstung zu erklären, mit welcher in dem genannten Erlass über unsere Beurteilung der geistlichen Leitung in unserer Landeskirche gesprochen wurde.

Zu b). Die uns besonders verübelte Berufung auf die 13. Verordnung ging aus von dem unbestreitbaren Faktum, dass mit dieser Verordnung der Staat der Ausübung kirchenregimentlicher Funktionen durch die Landeskirchenregierungen den Rechtsboden im Sinn des vom Staat anerkannten und kirchlichen Rechts entzogen hat. Die Kirche kann darum nicht mehr rechtswirksam gegen staatliche Eingriffe in die Kirchenleitung, die auf Grund dieser Verordnung schon in verschiedenen Landeskirchen erfolgt sind und jederzeit auch bei uns erfolgen können, protestieren. Wir verweisen unter anderem auf den Brief des zuständigen Reichsministers Kerrl an den Landesbischof D. Mahrrens vom 12.4., in dem es heisst, "dass diese Verordnung staatliches Recht setzt und deshalb für den Bereich, in dem sie gilt, auch bindend ist, unabhängig von der Anerkennung kirchenpolitischer Gruppen, auch wenn ihre Mitglieder den Regierungen einiger Landeskirchen angehören."

Es ist ein Unterschied, ob man diesen staatlichen Eingriff für rechtmässig hält und sich womöglich noch darüber freut, wie der Erlass des Oberkirchenrats uns unterstellt, oder ob man nüchtern die Tatsache feststellt, dass uns keine Rechtsmittel gegen diesen gewaltsamen Eingriff zur Verfügung stehen. Die Annahme, dass unsere Erwähnung der 13. Verordnung im ersteren Sinn geschah, hätte für den Oberkirchenrat, abgesehen von der inneren Unmöglichkeit, schon deshalb ausscheiden müssen, weil wir mit Schreiben vom 8. April ds. Js. unsererseits dem O.K.R. zum Vorwurfsortan, dass er in seinem Schreiben an den Herrn Kultminister vom 24. März sich gegen den Staat auf die 13. Verordnung berief und sie damit im Rechtsverkehr mit dem Staat anerkannte. Es ist nicht verständlich, wie der O.K.R. annehmen kann, wir könnten am 8. April ihn auf die schweren Folgen einer solchen Anerkennung hinweisen und sie am 27. April selbst vollziehen. Wenn unsere

berufung auf die 13. Verordnung selbstverständlich im zweiten Sinn geschah, so musste diese Verordnung für uns ein wesentliches Argument sein, für die Notwendigkeit der Sammlung der bekennenden Kirche.

## 2.) Die Folgen dieser Sammlung für das Verhältnis von Bruderrat und Kirchenleitung.

Nach dem, was wir oben über den Zustand der geistlichen Leitung in unserer Landeskirche sagten, kann es nicht in Frage kommen, dass diese Sammlung etwa um die Ordnungen und Organe der Landeskirche oder auch um die Personen der Kirchenleitung vollzogen werden könnte. Im Jahre 1934 konnte der staatliche Eingriff nicht durch den kirchlichen Apparat abgewehrt werden, da dieser durch seine personelle Zusammensetzung, sowie durch seine juristischen Bindungen verhindert war, bekenntnismässig zu handeln. Daran hat sich in der Zwischenzeit nichts Wesentliches geändert. Bei Versuchen zu einer inneren Reaktivierung der kirchlichen Verwaltung von Schrift und Bekenntnis her, welche diese zu einer Kirchenordnung umgestaltet hätte, die auch arbeitsfähig wäre abgesehen von der staatlichen Anerkennung, sind auch in den letzten Jahren keine nennenswerten Fortschritte erzielt worden. Der im Jahre 1934 beschrittene Weg einer Sammlung um die Person des Herrn Landesbischof mit Hilfe freier Kräfte aus Pfarrerschaft und Gemeinde, könnte vielleicht im Ernstfall zunächst nocheinmal Erfolg haben. Aber eine solche demonstrative Abwehr irgend welche Eingriffe von aussen her führt wie auch die Erfahrungen nach 1934 zeigen zu keinem vom Bekenntnis her geordneten  $\neq$  Neubau der Kirche. Deshalb haben wir den Landesbruderrat als die berufene Vertretung der bekennenden Kirche gebeten, die Sammlung in Angriff zu nehmen, und zwar auf der Grundlage von Barmen und darum in Gemeinschaft des Bekenntnisses, der Ordnung und der Ämter mit der Bekennenden Kirche Deutschlands.

Am schwierigsten, auch in den Augen des Landesbruderrats, erscheint bei dieser Sammlung die Frage nach dem Verhältnis der neu zu errichtenden geistlichen Leitung, welche Barmen für die württ. Landeskirche verbindlich zu bezeugen hat, zu der bestehenden Kirchenleitung des Oberkirchenrats. An eine "Revolution", welche den Oberkirchenrat durch den Bruderrat ersetzen sollte, hat niemand von uns gedacht. Andererseits waren wir uns klar darüber, dass eine Sammlung, welche den Oberkirchenrat nicht in den Anspruch von Barmen mit einbezieht, die uns mit Barmen gestellte Aufgabe nicht ernst nimmt und deshalb keine Hilfe für die Not unserer Kirche ist. Diese Einbeziehung des O.K.R. braucht nicht notwendig zu einem Konflikt zu führen. Unser Schreiben nennt ausdrücklich die Möglichkeit, dass der Oberkirchenrat sich den geistlichen Entscheidungen des Bruderrats anschliesst und sich für deren Ausführung zur Verfügung stellt. Da der O.K.R. ja auch auf das Bekenntnis verpflichtet ist, können hier sachliche Schwierigkeiten nicht geltend gemacht werden. Es war von uns auch nicht so gedacht, dass der Bruderrat selbst irgend welche Position im O.K.R. besetzt. Er sollte nur sofort für die fehlende geistliche Leitung eintreten in all den Fällen, in denen er dazu gefordert ist. Schliesst sich der O.K.R. ihm darin an, so wird daraus Schritt für Schritt eine kirchl. Neuordnung und eine Überführung der kirchl. Verwaltung in die Bek. Kirche erfolgen, ohne dass irgend welche noch bestehenden Ordnungen zerstört würden. Sollte freilich der O.K.R. sich der Mitarbeit versagen, so dürfte die Sammlung daran nicht scheitern.

Diese Erklärung zu unserem Schreiben an den Landesbruderrat geben wir ab in dem Bewusstsein, damit genau das gesagt zu haben, was wir schon mit unserem Schreiben sagen wollten. Wir geben zu, dass unser Brief, der die Ergebnisse einer Besprechung mit Mitgliedern des Landesbruderrats zusammenfasst und dessen Ausdrucksweise durch diese

Besprechung bestimmt war, für den in die Einzelheiten nicht eingeweihten O.K.H. zu Missverständnissen Anlass geben konnte, die vielleicht hätten vermieden werden können, wenn der O.K.H. uns vor Herausgabe des Erlasses gehört hätte....."

Wir bitten unsere Freunde, bei den Aussprachen über die Angelegenheit in den Kreisen der Amtsbrüder von diesem authentischem Kommentar unseres Schreibens Gebrauch zu machen.

Im Auftrag der Sozietät

ges. Hermann Diem.